

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stämpfli AG

Stand: Mai 2022

## I. Einleitung

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Für jede vertragliche Beziehung, welche die Stämpfli AG (nachfolgend «Stämpfli») mit ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend «der Kunde») eingeht, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB»). Allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn diese von Stämpfli ausdrücklich schriftlich in einem Einzelvertrag anerkannt worden sind. Sollte der Kunde in seinen AGB dieselbe Bestimmung haben, geht die Bestimmung in den vorliegenden AGB den AGB des Kunden vor. Bei Widersprüchen zwischen den AGB und den individuellen Vereinbarungen zwischen Stämpfli und dem Kunden (nachfolgend zusammen: «Parteien») gehen die schriftlichen individuellen Vereinbarungen den vorliegenden AGB vor. Erklärt Stämpfli im Einzelvertrag zusätzlich auf das jeweilige Vertragsverhältnis zugeschnittene AGB als anwendbar, gehen diese im Fall eines Widerspruchs zu den vorliegenden AGB den vorliegenden AGB vor.
- 1.2 Die vorliegenden AGB enthalten allgemeine Bestimmungen, die für alle Geschäftsbereiche von Stämpfli gelten (vgl. Ziff. II und V), sowie spezifische Bestimmungen zu Dienstleistungen (vgl. Ziff. III) und Sachleistungen (vgl. Ziff. IV). Die spezifischen Bestimmungen gehen bei Widersprüchen den allgemeinen Bestimmungen vor.

## II. Allgemeine Bestimmungen

### 2 Kommunikation

- 2.1 Die Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt verbindlich einzig in schriftlicher Form. Einfache E-Mail-Korrespondenz genügt dem Schriftformerfordernis. Der Kunde hat zu beweisen, dass E-Mails Stämpfli zugegangen sind. Für E-Mails von Stämpfli besteht die Vermutung, dass sie zugegangen sind. Der Kunde ist zum Gegenbeweis zugelassen. Mündliche oder konkludente Vertragsanpassungen, Erteilung von Weisungen, Aufforderungen sowie Fristansetzungen entfalten keine Rechtswirkung. Der Kunde hat den Erhalt von schriftlicher Korrespondenz innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen zu bestätigen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, verletzt er seine Mitwirkungspflichten.

### 3 Leistungsumfang

- 3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Einzelvertrag, insbesondere aus den Leistungsverzeichnissen. Vom Kunden abgegebene Pflichtenhefte, Vorstudien oder ähnliche Dokumente dienen lediglich der Information und sind ohne explizite Übernahme in den Einzelvertrag für Stämpfli nicht verbindlich.

- 3.2 Stämpfli ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen entweder selbst zu erbringen oder ganz bzw. teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

## 4 Angebot

- 4.1 Wird nichts anderes vereinbart, sind die von Stämpfli in einem Vertragsverhältnis mit dem Kunden abgegebenen Angebote/Offerten während sieben (7) Tagen für Stämpfli verbindlich. Die Frist kann auch an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag enden. Nach dieser Frist oder nach Ablauf der vereinbarten Frist ist Stämpfli von allen in den Angeboten/Offerten zugesicherten Preisen und Terminen sowie von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit.

## 5 Mitwirkungspflichten

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig jegliche Mitwirkung zu leisten, die erforderlich ist, damit Stämpfli die vertraglich vereinbarte Leistung ausführen kann. Für die Auslegung, was unter rechtzeitig zu verstehen ist, ist der im Einzelvertrag vereinbarte Terminplan relevant. Dies gilt insbesondere für die Aufbereitung und die Bereitstellung erforderlicher Daten und Unterlagen, inkl. deren Bereitstellung im vereinbarten bzw. vorausgesetzten Format. Der Kunde stellt hierfür in ausreichendem Mass qualifiziertes eigenes Personal zur Verfügung. Der Kunde hat Stämpfli ferner rechtzeitig und in geeigneter Form über jegliche eigene Anforderungen, Vorschriften, interne Regelungen und weitere kundenspezifische Bedürfnisse in Kenntnis zu setzen, die für die Erbringung der Leistung durch Stämpfli wesentlich sind.
- 5.2 Der Kunde haftet für Schäden, die er aus mangelhafter Mitwirkung verursacht, namentlich aufgrund nutzlos gewordener Bereitstellung von personellen oder produktionsspezifischen Kapazitäten bei Stämpfli.
- 5.3 Mit Unterzeichnung eines Einzelvertrages anerkennt der Kunde, dass die Angaben und Daten zur Ausarbeitung einer Offerte von Stämpfli vollständig und korrekt waren. Erweisen sich die Angaben und Daten nach dem Vertragsabschluss als falsch oder unvollständig, ist Stämpfli berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend den korrekten Angaben und Daten einseitig anzupassen. Wenn der Kunde die einseitige Preisanpassung nicht innert zehn (10) Tagen nach deren Zustellung anerkennt, kann Stämpfli vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Die Frist kann auch an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag enden.

## 6 Abnahme

- 6.1 Der Kunde hat die erbrachten Leistungen sofort zu prüfen, nachdem er die Leistungen erhalten hat bzw. ihm die Leistungen zur Verfügung gestellt worden sind.
- 6.2 Stämpfli erfüllt die geschuldete Leistung durch Übergabe und/oder durch die Erstellung der Verfügbarkeit. Eine formelle Abnahme findet nur statt, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Leistungen gelten in jedem Fall als abgenommen, wenn der Kunde die von Stämpfli erbrachte Leistung produktiv einzusetzen beginnt.
- 6.3 Mängel, die den bestimmungsgemässen Gebrauch nicht ausschliessen, stehen der Abnahme nicht entgegen.

- 6.4 Sämtliche Mängel sind sieben (7) Tage nach der Kenntnisnahme zu rügen, ansonsten gelten sie als anerkannt. Die Frist kann auch an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag enden. Wird die abgelieferte Leistung vom Kunden ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, so ist Stämpfli von der Gewährleistungspflicht befreit, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Abnahme und der ordnungsgemässen Prüfung nicht erkennbar waren oder absichtlich verschwiegen wurden. Für solche Mängel haftet Stämpfli maximal ein Jahr ab Abnahmezeitpunkt.

## 7 Zahlungsmodalität

- 7.1 Die Zahlung des vereinbarten Preises wird spätestens mit der Lieferung oder der Bereitstellung der Leistung durch Stämpfli fällig.
- 7.2 Falls die Parteien nichts anderes vereinbaren, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungs- bzw. Fälligkeitsdatum. Der letzte Tag der Zahlungsfrist stellt einen Verfalltag dar. Entsprechend gerät der Kunde bei ausbleibender Zahlung innert der Zahlungsfrist ohne Mahnung in Verzug.

## 8 Termine

- 8.1 Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich ohne Weiteres, wenn (i) der Umfang für die Leistungserbringung sich nachträglich erhöht oder die Angaben und Daten des Kunden zur Ausarbeitung einer Offerte von Stämpfli nicht vollständig und/oder nicht korrekt waren, (ii) der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlässt oder (iii) der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist. Stämpfli teilt die neuen Termine und Fristen in diesem Fall innert zehn (10) Arbeitstagen schriftlich dem Kunden mit. Der Kunde hat die mitgeteilten neuen Termine und Fristen ohne Mitspracherecht zu akzeptieren, soweit diese angemessen sind.
- 8.2 Die in den Einzelverträgen definierten Meilensteine, Leistungs- oder Liefertermine gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für Stämpfli nicht als verbindliche Fixtermine. Stämpfli hält auch unverbindliche Termine soweit möglich ein. Ergeben sich Verzögerungen, so wird Stämpfli den Kunden über die Verzögerung und deren voraussichtliche Dauer informieren und zumutbare Anstrengungen unternehmen, die Verzögerung zu verringern. Stämpfli hat stets das Recht, die geschuldete Leistung innert einer angemessenen Nachfrist zu erbringen.

## 9 Aufbewahrung

- 9.1 Die Aufbewahrung von Reproduktionsmaterial erfolgt auf Gefahr des Kunden. Der Kunde trägt insbesondere das Risiko, dass das Material später nicht oder nicht fehlerfrei eingesetzt werden kann (z.B. wegen einer Änderung der Bearbeitungstechnik). Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen (digitale Kundendaten, Satz, Werkzeuge usw.) bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Wird die Aufbewahrung im Einzelvertrag nicht vereinbart, ist Stämpfli berechtigt, sämtliche Unterlagen nach erfolgter Abnahme (vgl. Ziff. 6) zu vernichten.

## 10 Einbinden von Drittleistungen

- 10.1 Gewisse Leistungen von Stämpfli erfordern die Einbindung von Drittleistungen in die eigenen Leistungen (z.B. Designs, Public-Cloud-Dienste, Software usw.). Unabhängig davon, ob solche Drittleistungen auf expliziten Wunsch des Kunden oder aufgrund der Notwendigkeit zur

Leistungserbringung eingesetzt werden, schuldet der Kunde die dafür anfallenden Lizenzgebühren. Diese werden dem Kunden von Stämpfli zusammen mit der Hauptleistung in Rechnung gestellt. Preiserhöhungen bei Drittleistungen können jederzeit erfolgen, darauf hat Stämpfli keinen Einfluss. Preiserhöhungen werden dem Kunden, in der Regel nach Vorankündigung, überbunden.

- 10.2 Die Nutzungsbedingungen der Drittanbieter werden dem Kunden vorgängig in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Der Kunde akzeptiert diese Drittbedingungen mit Vertragsschluss oder spätestens im Zeitpunkt der Einbindung dieser Drittleistung in eine bestehende Hauptleistung. Der Kunde hat die Nutzungsbedingungen jederzeit einzuhalten und beachtet insbesondere allfällige Nutzungseinschränkungen. Im Übrigen gilt Ziff. 11.5.
- 10.3 Handelt Stämpfli in einer Reseller-Funktion, wird stets der Kunde Vertragspartei des Drittanbieters. Allfällige Gewährleistungs- und Haftungsansprüche richten sich in solchen Fällen nach den Drittbedingungen. Stämpfli kann den Kunden bei der Stellung von solchen Ansprüchen unterstützen, wenn Stämpfli über einen privilegierten Kommunikationskanal zum Drittanbieter verfügt (z.B. über ein Ticketsystem). Die Unterstützung erfolgt in diesen Fällen nach dem Best-Effort-Prinzip.
- 10.4 Stämpfli ist nicht für das Troubleshooting bei Störungen verantwortlich, die vom Kunden verwendete bzw. auf seinen Wunsch in die Leistung von Stämpfli eingebundene Drittprodukte (Systeme, Hardware, Software usw.) betreffen.

## 11 Rechtsgewährleistung

- 11.1 Stämpfli sorgt dafür, dass sie und ihre Mitarbeitenden, Hilfspersonen und Subunternehmen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keinerlei Rechte Dritter verletzt. Sollte der Kunde trotzdem wegen Verletzung von schweizerischen oder in der Schweiz anerkannten Patenten, Urheberrechten oder anderen immateriellen Rechten durch Besitz und/oder Benützung der von Stämpfli hergestellten Leistungen ins Recht gefasst werden, so ist der Kunde verpflichtet, Stämpfli hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Stämpfli hat das Recht, die Prozessführung auf eigene Kosten zu übernehmen und/oder auf eigene Kosten Änderungen vorzunehmen, um die Rechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben. Die Parteien sind diesfalls gegenseitig verpflichtet, einander sämtliche Informationen, die der Abwehr der Ansprüche dienen können, auf erstes Verlangen kostenlos zu gewähren.
- 11.2 Wird der Kunde durch gerichtliche oder sonstige behördliche Anordnung – auch in Verfahren, in denen Stämpfli nicht selbst Prozesspartei ist – wegen behaupteter oder bestehender Rechte Dritter die uneingeschränkte Nutzung der von Stämpfli erarbeiteten Leistungen untersagt, so haftet Stämpfli nicht für Schadensersatzansprüche oder sonstige entgeltliche Ansprüche, die sich aus der eingeschränkten oder unmöglichen Nutzung ergeben.
- 11.3 Für Klageanerkennung, Rückzug allfälliger Widerklagen, gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleich hat die gegenüber dem Dritten auftretende Partei (Stämpfli oder der Kunde) die Zustimmung der anderen Vertragspartei schriftlich einzuholen, sofern diese wenigstens indirekt betroffen ist. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die Fortführung der Streitigkeit mit dem Dritten der beendigungswilligen Vertragspartei in Anbetracht aller Umstände nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann.

- 11.4 Die Haftung von Stämpfli unter dem Titel «Rechtsgewährleistung» beschränkt sich auf die unter diesem Titel erwähnten Pflichten und ist auf maximal 15 Prozent des konkret von der Rechtsgewährleistung betroffenen Auftragsvolumens begrenzt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine solche für Folgeschäden beim Kunden selbst oder bei Dritten, ist ausgeschlossen.
- 11.5 Stämpfli ist von den vorstehenden Verpflichtungen enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Resultat der erbrachten Leistungen vom Kunden oder durch von Stämpfli nicht beauftragten Dritten geändert wurde oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.

## 12 Gewährleistung

- 12.1 Bei Eintritt und Mitteilung eines Mangels innert vereinbarter Frist steht dem Kunden anstelle der Gewährleistungsansprüche des Obligationenrechts ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. Das Recht auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn dadurch bei Stämpfli in Bezug auf den Vergütungsanspruch der Leistung unangemessene Kosten entstehen. Unter unangemessenen Kosten wird verstanden, dass die Erstellung bzw. der Verkauf der Leistung für Stämpfli nicht mehr gewinnbringend ist. In diesem Fall muss der Kunde die Minderung oder die Wandelung gemäss den gesetzlich anwendbaren Bestimmungen erklären. Das Verrechnungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.
- 12.2 Für Schäden, die auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, haftet Stämpfli bei Vorliegen eines Verschuldens maximal gemäss den folgenden Grundsätzen:
- 1 Wenn im Einzelvertrag ein Fest-, Pauschal- oder Globalpreis (nachfolgend «Festpreis») für die Leistung vereinbart ist: bis maximal 20 Prozent des Festpreises.
  - 2 Wenn im Einzelvertrag die Entschädigung nur nach Aufwand oder Einheitspreis vereinbart ist: bis maximal 20 Prozent der Höhe des Vergütungsanspruchs von Stämpfli, der bis zum Schadenseintritt gesamthaft effektiv entstanden ist.
- 12.3 Diese Begrenzung der Haftung gilt nur, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Der Haftungsausschluss gilt explizit für leichte Fahrlässigkeit. Die Begrenzung gilt nicht für Schäden, die absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt werden.
- 12.4 Die Haftung von Stämpfli für mittelbare Schäden und für Ansprüche Dritter gegenüber den Kunden oder für indirekte Folgen des Datenverlustes ist vollumfänglich ausgeschlossen.
- 12.5 Für durch Stämpfli verursachte Folgeschäden wie entgangener Gewinn gilt der Haftungsausschluss für Stämpfli bis und mit leichter Fahrlässigkeit.
- 12.6 Die Haftung von Stämpfli für Hilfspersonen (ausgenommen sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu Stämpfli stehen) ist vollumfänglich ausgeschlossen. Stämpfli tritt den Gewährleistungs- bzw. Haftungsanspruch in einem solchen Fall an den Kunden ab.

## 13 Umgang mit Mitarbeitenden von Stämpfli

- 13.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stämpfli, mit denen er im Rahmen eines Vertragsverhältnisses in Kontakt kommt, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und bis ein Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für eine Anstellung

im eigenen Betrieb abzuwerben. Stellt ein Kunde von Stämpfli eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter von Stämpfli an, mit der/dem er im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit Stämpfli in Kontakt gekommen ist, besteht die Vermutung, dass diese Person abgeworben wurde. Der Kunde ist zum Gegenbeweis zugelassen. Missachtet der Kunde dieses Verbot, so schuldet er hierfür eine Konventionalstrafe von 50 000 Franken pro abgeworbener Person. Deckt die Konventionalstrafe nicht die Schadenersatzforderungen von Stämpfli ab, behält sich Stämpfli vor, den weiteren Schaden in Form von Schadenersatz geltend zu machen.

## 14 Vertraulichkeit

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Informationen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.
- 14.2 Stämpfli ist berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Kunden in Form von Referenzen bekannt zu geben, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich, dass auch dieser Sachverhalt vertraulich behandelt wird.

## 15 Immaterialgüterrechte

- 15.1 Stämpfli ist berechtigt, auf Werken und Designs einen Hinweis auf ihre Urheberschaft und/oder auf ihre Mitwirkung bei der Schaffung eines Werks bzw. Designs anzubringen.
- 15.2 Erschafft Stämpfli im Rahmen einer Leistung für den Kunden ein urheberrechtlich geschütztes Werk i.S. von Art. 2 URG oder ein eintragungsfähiges Design, stehen Stämpfli die Eigentums- und Registrationsrechte zu. Eine Eigentumsübertragung (exkl. der Urheberpersönlichkeitsrechte) an den Kunden erfolgt nur, wenn dies explizit in einem Einzelvertrag schriftlich vereinbart wurde.
- 15.3 Unabhängig davon, ob das Werk oder das Design ausschliesslich für den Kunden geschaffen wurde oder es Teil einer standardisierten Leistung von Stämpfli ist, beurteilen sich dessen Verwendungsbefugnisse nach der Zweckübertragungstheorie. Dem Kunden werden demnach nur jene Verwendungsbefugnisse übertragen, die für die Erfüllung des Vertragszwecks notwendig sind. Von der Zweckübertragung stets ausgenommen ist das Recht zur Unterlizenzierung oder Weiterentwicklung durch den Kunden, vorbehältlich einer expliziten schriftlichen Erlaubnis in einem Einzelvertrag.
- 15.4 Jegliche Übertragung von Eigentumsrechten oder Verwendungsbefugnissen an den Kunden setzt die vollständige Bezahlung des Entgelts für die entsprechende Leistung voraus.
- 15.5 Bei einer schuldhaften Überschreitung der Verwendungsbefugnisse bzw. deren Missbrauch schuldet der Kunden eine Konventionalstrafe von 10 000 Franken, sofern in einem Einzelvertrag oder den spezifischen Vertragsbestimmungen nicht eine höhere Konventionalstrafe vorgesehen ist. Sind dadurch die Schadenersatzforderungen von Stämpfli nicht abgedeckt, kann Stämpfli den weiteren Schaden geltend machen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von der Erfüllung der vertraglichen Pflichten. Es ist Stämpfli ausserdem unbenommen, dem Kunden darüber hinaus die weitere Verwendung des Werks bzw. des Designs zu untersagen oder diese zu beschränken (sogenannte Realexekution).

- 15.6 Die Bestimmungen in Ziff. 15.1 ff. gelten mutatis mutandis auch, wenn Stämpfli ausserhalb eines Auftrags in eigenen Angeboten, Bewerbungen und wettbewerbsähnlichen Verfahren (z.B. Pitches) den Empfängerinnen und Empfängern urheberrechtlich geschützte Werke überlässt. Die Empfängerinnen und Empfänger sind verpflichtet, übergebene Werke in physischer oder elektronischer Form unaufgefordert zu vernichten bzw. zu löschen, wenn die angestrebte Vertragsbeziehung zwischen Stämpfli und ihnen nicht zustande kommt. Verletzen die Empfängerinnen und Empfänger das Urheberrecht von Stämpfli, so sind sie verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Sie schulden ohne weiteren Nachweis mindestens einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 10 000 Franken.

### III. Dienstleistungen (Kommunikation, Verlagsservice, Internet, Publikationssysteme, Mediovorstufe usw.)

#### 16 Datenschutz

- 16.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungserbringung durch Stämpfli eine Bearbeitung personenbezogener Daten seiner Mitarbeitenden, Endkunden, Interessenten, Hilfspersonen usw. beinhalten kann. Sofern es zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist, kann Stämpfli personenbezogene Daten des Kunden an Dritte oder an verbundene Unternehmen bekanntgeben.
- 16.2 Fungiert Stämpfli als Auftragsdatenbearbeiterin, bearbeitet Stämpfli diese Personendaten nur auf dokumentierte Weisung des Kunden und zu den von ihm kommunizierten Zwecken. Die weiteren damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten sind in der Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung geregelt, die einen Anhang zum jeweiligen Einzelvertrag bildet.

#### 17 Datensicherheit

- 17.1 Stämpfli wird durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen für die Gewährleistung des Datenschutzes sowie auch für den Schutz von vom Kunden überlassenen Sachdaten sorgen.
- 17.2 Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, für die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Personen- und Sachdaten entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen. Er ist insbesondere dafür besorgt, dass Personen- und Sachdaten Stämpfli auf sichere Weise übermittelt werden bzw. ein gesicherter Zugriff darauf ermöglicht wird. Ausserdem hat der Kunde dafür zu sorgen, dass er Zugangsdaten sowie Berechtigungen für die Systeme von Stämpfli angemessen gegen Missbrauch schützt.

#### 18 Spezifische Haftungsbestimmungen

- 18.1 Die Haftung von Stämpfli für Schäden bei Datenverlust, Datenveränderung, Nichtverfügbarkeit der Daten oder Datenmissbrauch richtet sich nach Ziff. 12.2 ff. Die Haftung für eine allfällige Nichtverfügbarkeit von Informatiksystemen von Stämpfli richtet sich nach dem entsprechenden Service Level Agreement.

- 18.2 Ausgeschlossen ist jegliche Haftung von Stämpfli für Schäden, die durch unbefugte Eingriffe Dritter auf vom Kunden genutzte Software und Systeminfrastruktur oder deren unrechtmässige Nutzung entstehen. Das Risiko für solche Schäden trägt der Kunde. Dies betrifft namentlich Eingriffe durch Malware, Ransomware, Phishing oder DDoS-Attacken.
- 18.3 Die vereinbarten Meilensteine, Leistungs- oder Liefertermine, die durch Stämpfli einzuhalten sind, werden bei einem solchen Sicherheitsvorfall um eine angemessene Zeitspanne verlängert.

#### IV. Sachleistungen (Produktion von Printerzeugnissen wie Büchern, Zeitschriften, Katalogen, Werbedrucksachen usw.)

### 19 Preis- und Leistungsgefahr

- 19.1 Die Preis- und Leistungsgefahr geht auf den Kunden über, sobald das hergestellte Produkt auf dem Areal von Stämpfli zur Verladung bereitgestellt ist, unabhängig davon, ob der Kunde es abholt oder durch Stämpfli versenden oder liefern lässt.

### 20 Produktion

- 20.1 Produktionsbedingte Abweichungen in Ausführung und Material insbesondere bezüglich Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druckträger (Papier, Karton usw.) bleiben vorbehalten. Soweit Stämpfli durch Zulieferfirmen Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber dem Kunden.
- 20.2 Produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis maximal  $\pm 10$  Prozent können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.
- 20.3 Die Freigabe für die Produktion erfolgt durch den Kunden aufgrund von Ausdrucken oder elektronischen Dokumenten. Nach dieser Freigabe erfolgt keine weitere inhaltliche und/oder qualitative Kontrolle durch Stämpfli, ausser der Kunde verlangt eine kostenpflichtiges spezifisches Controlling.

### 21 Kundenbelege und Druckexemplare

- 21.1 Kundenbelege sind Druckexemplare, die vom Kunden beauftragte Dritte (z.B. Werbeagenturen) benötigen. Sie werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 21.2 Druckbelege sind Druckexemplare, die Stämpfli für interne Zwecke (Präsentationen, Dokumentation usw.) benötigt. Stämpfli ist berechtigt, Druckexemplare für solche Zwecke herzustellen und in ihr Eigentum zu übernehmen. Sie ist ferner berechtigt, Druckbelege interessierten Bibliotheken zur Verfügung zu stellen. Druckbelege stellt Stämpfli auf eigene Kosten her.



## V. Schlussbestimmungen

### 22 Anwendbares Recht, Ungültigkeit und Gerichtsstand

- 22.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen Stämpfli und dem Kunden ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG).
- 22.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die AGB so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.
- 22.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis zwischen Stämpfli und dem Kunden ist die Stadt Bern (Kanton Bern).